

**Satzung
des Geschäftsführenden Ausschusses
des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt**

§ 1

Errichtung eines Geschäftsführenden Ausschusses

Die Verbandsvertretung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt beschließt mit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikaritates gem. § 3 Abs. 7 der Satzung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt, einen Geschäftsführenden Ausschuss einzurichten.

§ 2

Aufgaben

Die Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt überträgt folgende Aufgaben auf den Geschäftsführenden Ausschuss:

- (1) Die gesamte Abwicklung und Verwaltung von Personalangelegenheiten unter Beachtung kirchenaufsichts-, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Erfordernisse nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Hierzu gehört auch die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen.
- (2) Die Koordination der Nutzung und Beschaffung kirchlicher Einrichtungen und beweglicher Güter, mit der die jeweiligen Kirchengemeinden den Kirchengemeindeverband im Einvernehmen mit der Verbandsvertretung beauftragt haben.
- (3) Die Information über anstehende Beschaffungs-, Bau- und Sanierungsabsichten in den einzelnen Kirchengemeinden. Zu dieser Unterrichtungspflicht zählen auch alle kostenneutralen Vorhaben, die von gemeinsamem Interesse sein könnten.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte zu Mitgliedern des Ausschusses je einen Vertreter aus den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden sowie auf Vorschlag aus dem Vertretungsorgan der Filialgemeinde ein weiteres Mitglied, und zwar für die Dauer der Amtsperiode der Verbandsvertretung. Die Versammlung der Pfarrgemeinderäte der Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt hat die Möglichkeit, eine/n Delegierte/n mit beratender Stimme zu entsenden. Wenn ein Gesamtpfarrgemeinderat gem. § 14 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte gebildet ist, bestimmt dieser den/die Vertreter/in.
- (2) Die Verbandsvertretung wählt in gleicher Weise darüber hinaus je einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Satzung des Geschäftsführenden Ausschusses des KGV Gangel

- (3) Mitglied und geborener Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung.
- (4) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im übrigen der Vorsitzende.

§ 4

Ausführung der Geschäfte

- (1) Für die Arbeitsweise des Ausschusses gilt das Vermögensverwaltungsgesetz entsprechend.
- (2) Der Ausschuss ist verpflichtet, die Verbandsvertretung regelmäßig über seine Tätigkeiten zu informieren.

§ 5

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung durch die Verbandsvertretung bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates.